

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

- mit den Anlagen: 1 ... Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung
Teil 1: Halle
Teil 2: Beach
2 ... Lehrgangsgebühren
3 ... Reisekosten- und Honorar-Richtlinien

Inhalt:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Richtlinien
- 3 Schlussbestimmungen

-
- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Geltungsbereich:
Diese Ordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des BVV. Grundlage ist die BSRO des DVV.
 - 1.2 Organe des Schiedsrichterwesens:
Die Organe des Schiedsrichterwesens sind der LSRA des BVV.
 - 1.2.1 Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)
Der LSRA ist für das gesamte Schiedsrichterwesen im BVV zuständig und verantwortlich.
Ihm gehören an:
 - der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender
 - der Schiedsrichteransetzer
 - der Beachschiedsrichterwart
 - der Jugendschiedsrichterwart
 - der Schiedsrichterlehrwart
 - die Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichterprüfer
 - der Landesspielwart
 - 1.2.2 Landesschiedsrichterwart (LSRW)
Der LSRW vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag des BVV, der Mitgliederversammlung des BVV, dem Präsidium des BVV und vertritt den BVV bei der Konferenz der Schiedsrichterwarte des DVV.
Er wird für die Dauer einer Legislaturperiode vom Verbandstag gewählt.
Eine erneute Kandidatur ist möglich.
 - 1.2.3 Beachschiedsrichterwart
Der Beachschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Beach-Volleyball-Ausschuss (BVA) des BVV.
 - 1.2.4 Jugendschiedsrichterwart
Der Jugendschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Jugend-Ausschuss (JA) des BVV.

1.2.5 Allgemeine Aufgaben des LSRA

Zu den allgemeinen Aufgaben des LSRA gehören:

- Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten einschließlich des Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichtereinsatzes im BVV-Spielverkehr des Volleyballs und Beach-Volleyballs
- Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter und Beach-Schiedsrichter
- Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichterlizenzen
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichterprüfern auf Landesebene
- Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichterlizenzen
- Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichter-Prüferlizenzen
- Benennung von Schiedsrichtern und Beach-Schiedsrichtern, denen die Prüflizenz erteilt werden soll
- Benennung von Kandidaten für die Erteilung der Bundesliga- und Turnierzulassungen auf Bundesebene
- Vorschlag von Schiedsrichtern für die A-Kandidatur sowie von Beach-Schiedsrichtern für die BSR-A-Lizenz
- Beobachtung der vom LSRA eingesetzten Schiedsrichter und Beach-Schiedsrichter
- Verwaltung der Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichterkartei

1.3 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter, Beach-Schiedsrichter, Schiedsrichter- und Beach-Schiedsrichter-Prüfer sind neben dieser Ordnung, die Satzung des BVV, die Finanzordnung des BVV, die Spielordnung des BVV, die Beach-Volleyball-Ordnung des BVV, die Rechtsordnung des BVV, sowie die jeweils gültigen internationalen Spielregeln herausgegeben vom BSRA des DVV. In allen über den Bereich des BVV hinausgehenden Belange sind die entsprechenden Regelungen des DVV zu beachten.

2 Richtlinien

2.1 Der Umfang, der Erwerb und die notwendigen Bestätigungen von Lizenzen und Zulassungen, die Aus- und Fortbildung sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter, Beach-Schiedsrichter und Prüfer einschließlich der Verstöße, Strafen und Rückstufungen werden in Richtlinien, die Bestandteil der LSRO sind, geregelt. Diese Richtlinien werden vom LSRA erstellt und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

2.2 In den Richtlinien sind bei den Bestimmungen über die Pflichten der Schiedsrichter und Beach-Schiedsrichter jeweils aufzuführen:

- Prüfung der Spielberechtigungen der Spieler,
 - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Spielerkleidung,
 - Verwendung von zugelassenem, ausschließlich vorgeschriebenem Material (z.B. Spielbälle etc.),
 - Ordnungsmäßigkeit der Spielanlage, der Anzeigetafel, des Spielberichts bogens etc.
- Verstöße sind im Spielberichtsbogen festzuhalten und der zuständigen Stelle mitzuteilen.

3 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde auf dem 4. Verbandstag am 17.11.1990 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 23.11.1996, am 09.09.2000, am 13.11.2004, auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006, auf dem Verbandstag am 15.11.2008 und auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 sind berücksichtigt.